

Umsetzung der Grundsteuerreform Elektronischer Datenaustausch mit der Finanzverwaltung

Mit der Umsetzung der Grundsteuerreform ändert sich das Verfahren der Bereitstellung der Daten aus dem Grundsteuermessbescheid. Die Übermittlung der Grundsteuermessbeträge an die Städte und Gemeinden erfolgt zukünftig ausschließlich in elektronischer Form über das Verfahren „ELSTER-Transfer“.

Sie können bereits jetzt den Datenaustausch über das Verfahren ELSTER-Transfer beantragen.

Was müssen Sie tun?

Um den Datenaustausch über das Verfahren „ELSTER-Transfer“ nutzen zu können, sind die folgenden Voraussetzungen notwendig:

1. Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“

Bei „Mein ELSTER“ ist eine einmalige Registrierung als Organisation mit einer der Stadt oder Gemeinde zugeordneten Steuernummer erforderlich. Nur mit einem Organisationszertifikat sind die Oberflächen zum „Datenaustausch mit der Finanzverwaltung“ erreichbar. Amtsangehörige Gemeinden oder Gemeinden, die im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft eine andere Verwaltung in Anspruch nehmen, benötigen keine eigene Registrierung bei „Mein ELSTER“.

Bereits bestehende Organisationszertifikate bei „Mein ELSTER“ können auch für den Datenaustausch mit der Finanzverwaltung genutzt werden. Dies erscheint jedoch nur dann sinnvoll, wenn der Zertifikatsinhaber auch für die Grundsteuer zuständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bietet es sich an, eine neue Registrierung (mit einem anderen Benutzernamen) vorzunehmen. Dafür kann auch eine Steuernummer genutzt werden, für die bereits ein anderes Organisationszertifikat vorhanden ist.

Sollten Sie noch kein Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“ besitzen oder ein weiteres Benutzerkonto beantragen wollen, folgen Sie einfach Schritt für Schritt den Anweisungen auf www.elster.de.

Sollte im Ausnahmefall keine Steuernummer zur Verfügung stehen, finden Sie Informationen unter www.elster.de in der Hilfe > „Häufige Fragen zu Mein ELSTER – FAQ“ > „Hilfe zur Registrierung ausländischer Datenübermittler und inländischer Behörden“. Hier wird beschrieben, wie Sie ein Ordnungskriterium (Steuernummer) zum Zwecke der Registrierung in Mein ELSTER beim Finanzamt Neubrandenburg - RAB in Mecklenburg-Vorpommern beantragen, und der Antragsvordruck zum Download bereitgestellt.

2. Berechtigung zum Datenaustausch

Die Berechtigung zum Datenaustausch muss über „Mein ELSTER“ beantragt werden.

Eine Anleitung hierzu finden Sie unter

https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstertransfer_hilfe_meinelster

Für die Bereitstellung der Grundsteuermessbeträge nach neuem Recht wählen Sie bitte das Verfahren „Grundsteuermessbeträge nach GrStRefG von 2019 (GMBX)“.

Bitte geben Sie bei der Beantragung keine persönliche E-Mail-Adresse an, um bei einer Abwesenheit des Bearbeiters den Zugang zu den Benachrichtigungen sicherstellen zu können. An die angegebene E-Mail-Adresse wird künftig auch die Information erfolgen, dass eine Datei zur Abholung bereitsteht.

Ämter und Verwaltungsgemeinschaften müssen im Verfahrens Antrag jede angeschlossene Gemeinde, für die Daten entgegengenommen werden sollen, mit ihrem amtlichen Gemeindeschlüssel aufführen.

Im Anschluss muss der Datenaustausch durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein – Amt für Informationstechnik – genehmigt werden. Nach der Genehmigung kann die Stadt oder Gemeinde die Daten abrufen, die zu ihrem ELSTER-Account in die Bereitstellungsdatenbank eingestellt werden. Bitte beachten Sie, dass die Grundsteuermessbeträge nach altem Recht weiterhin in Papierform übermittelt werden. Aus diesem Grund werden frühestens Mitte 2022 Grundsteuermessbeträge nach neuem Recht von der Finanzverwaltung zum Abruf bereitgestellt werden.

3. Software, welche die abgerufenen Daten verarbeiten kann

Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung bei Datenabholverfahren nur Rohdaten zur Verfügung stellt, die zwingend mit einer externen Software aufbereitet und weiterverarbeitet werden müssen. Vor der Nutzung des Datenaustausches über das Verfahren „ELSTER-Transfer“ ist daher auf Seiten der Nutzer (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter) zu prüfen, ob das Fachverfahren die elektronisch bereitgestellten Daten verarbeiten kann. Die Finanzverwaltung stellt keine Bescheide als PDF oder in anderen Klartext-Formaten zur Verfügung. Die weitere Verarbeitung der Daten obliegt den Kommunen.

Die aus dem Rechentermin der Finanzverwaltung entstandenen Dateien können arbeitstäglich oder auch gesammelt bei ELSTER abgeholt werden. Anhand des Datums im Dateinamen ist sicherzustellen, dass die Dateien in der Reihenfolge ihrer Entstehung in die eigene Software eingelesen werden.

Benötigen Sie weitere Informationen?

Unter <https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/verwaltung> finden Sie weitere Informationen zum Verfahren „ELSTER-Transfer“. Darüber hinaus können Sie bei Bedarf die ELSTER-Transfer-Anwendung herunterladen.